

Satzung zum Schutz der Eigenart des Orts- und Strassenbildes und zur Erhaltung bestimmter baulicher Anlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW sowie des § 39 h (1), (2) und (3) Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 15 (1) und 16 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom 27.11.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In dem Gebiet nach § 2 kann eine Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder Änderung einer baulichen Anlage gemäss § 39 h Absatz 3 Satz 1 und 2 BBauG versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 2

Diese Satzung gilt für den durch die beiliegenden Karten abgegrenzten Bereich der Stadt Wülfrath. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

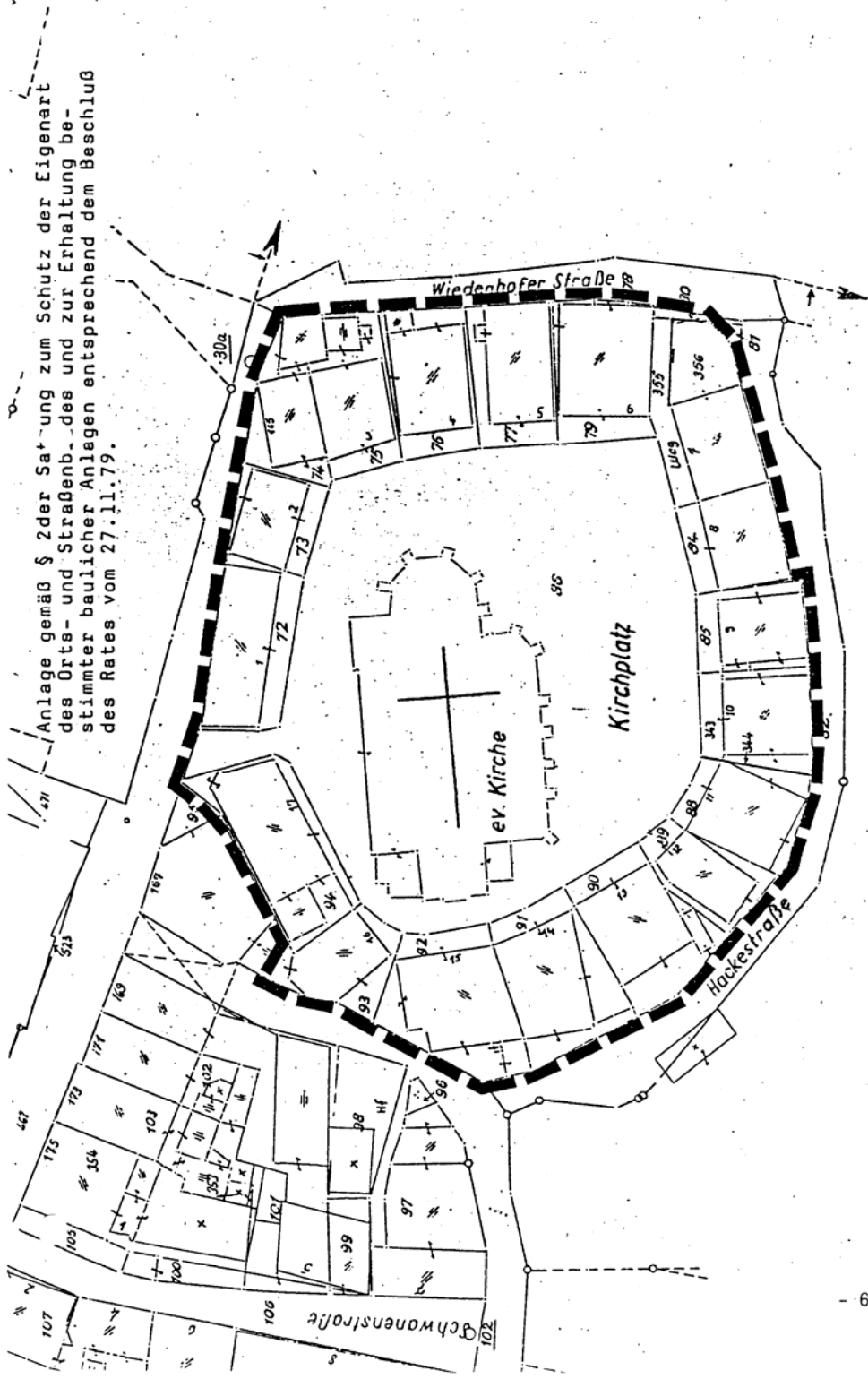
§ 3

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.08.1980 gemäss § 6 des Bundesbaugesetzes die vorstehende Satzung genehmigt.



Anlage gemäß § 2 der Satzung zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung bestimmter baulicher Anlagen entsprechend dem Beschluß des Rates vom 27.11.79.

GELTUNGSBEREICH DER ERHALTUNGSSATZUNG GEM. § 39 h (1.2.3 Nr.1+2) BBaug M 1:500

- 6/94 -